Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8342**

14. Wahlperiode 25. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7921 –

Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes

A. Problem

Durchführung von rechtsförmlichen Anpassungen im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz und in Umsetzung des Postgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Im Hinblick auf die Einführung von Widerspruchsverfahren bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Telekommunikationsgesetz können für den Bundeshaushalt Kosten entstehen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist ein Gebührentatbestand vorgesehen. Soweit darüber hinaus Kosten anfallen, können diese im laufenden Haushalt aufgefangen werden. Zudem ist eine Kostenentlastung mit der neuen Regelung für die Durchführung von Schlichtungsverfahren verbunden.

Da die Ausführung des Gesetzes in bundeseigener Verwaltung erfolgt, haben die Vorschriften keine Auswirkungen auf die Kosten der Länder.

E. Sonstige Kosten

Die Einführung von Kostenregelungen bei Widerspruchsverfahren und die Durchführung von Schlichtungsverfahren haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7921 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 13 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

   4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 trägt die Deutsche Post AG die Kosten, die ihr auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihr ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.“

2. In Artikel 18 Nr. 3 wird § 75a Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) wie folgt gefasst:

   „(2) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren findet § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde tritt.“

3. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

   Artikel 19

   Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

   Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), geändert durch Verordnung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

   1. § 28 wird aufgehoben.
   2. § 37 wird wie folgt geändert:
      a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
      b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

         „(2) § 28 bleibt in der bis zum … (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar.“

4. Artikel 21 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   3. § 51 wird wie folgt geändert:
      a) Dem § 51 Abs. 1 Satz 1wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
      b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
      c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Berlin, den 20. Februar 2002

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Christian Müller (Zittau)
Stellvertretender Vorsitzender

Klaus Barthel (Starnberg)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel (Starnberg)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7921 – wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Beratung überwiesen.

II.

Mit dem post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen, mit der unter anderem im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz von 1994 (Postreform II) und in Umsetzung des Postgesetzes die betreffenden Regelungen des Bundesrechtes, die nicht mehr im Einklang mit den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind, in der verwendeten Terminologie angepasst werden. Daneben werden sektorspezifisch erforderliche Regelungen, die nicht die ordnungspolitisch relevanten Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betreffen, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für den Post- und Telekommunikationsbereich bereitgestellt.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten.

Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag ein (Anlage). Auf Wunsch der Fraktion der FDP wurde über den Änderungsantrag zu Artikel 13 Nr. 4 gesondert abgestimmt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mehrheitlich die Annahme des Änderungsantrages zu Artikel 13 Nr. 4. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/7921 – in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Berlin, den 20. Februar 2002

Klaus Barthel (Starnberg)
Berichterstatter

Tischvorlage Top 3

73. Sitzung am 20. 02. 2002

20. Februar 2002

Änderungsantrag der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/7921):

Artikel 13

Änderung des Post und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes

Das Post und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. bis 3. unverändert (Regierungsentwurf)

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 trägt die Deutsche Post AG die Kosten, die ihr auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihr ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.“

Artikel 18

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2001 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. bis 2. unverändert (Regierungsentwurf)

3. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

§ 75a

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

(1) unverändert (Regierungsentwurf)

(2) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren findet § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde tritt.

4. unverändert (Regierungsentwurf)

Artikel 19

Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), geändert durch Verordnung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird aufgehoben.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angehängt.

„(2) § 28 bleibt in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar.“

Artikel 21

Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch das Gesetz vom **30. Januar 2002** (BGBl. I S. **572**), wird wie folgt geändert:

1. bis 2. unverändert (Regierungsentwurf)

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) unverändert (Regierungsentwurf)

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 2 Nr. 1“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 13 (Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt auf Grund des Außerkrafttretens der in der Vorschrift zitierten Gesetze.

Zu Artikel 18 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Mit der Regelung in § 75a TKG wird die Zuständigkeit vom BMWi auf die RegTP übertragen; dies gilt für alle Fälle des § 99, nicht nur für den Tatbestand des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Zu Artikel 19 (Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung)

Zu Nummer 1 und 2

Der bisherige Text des Gesetzentwurfes war rechtsförmlich nicht korrekt und muss daher angepasst werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Postgesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben, da der Bezug auf den in der Vorschrift zitierten Absatz nicht korrekt war.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung wird die Bezeichnung „Deutsche Mark“ in „Euro“ geändert, die auf Grund der Euro-Umstellung erforderlich ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333